

5 GRÜNDE FÜR EIN NEIN



5 GRÜNDE, MIT NEIN ZU STIMMEN

WAS WIRD ABGESTIMMT?

Mit dem Referendum vom 22. bis 23. März 2026 sind wir aufgefordert, die sogenannte „Nordio-Reform“ zu bestätigen oder abzulehnen, d. h. das Gesetz zur Verfassungsreform der Justiz mit **„Vorschriften zur Gerichtsordnung und zur Einrichtung des Disziplinargerichts“** vom 30. Oktober 2025. Dieses Gesetz ändert sieben Artikel der Verfassung und sieht zusammengefasst Folgendes vor:

- a) die Einrichtung von zwei Obersten Richterräten (CSM), einem für die richterliche Gewalt (Richter) und einem für die Staatsanwaltschaft (Staatsanwälte, d. h. die Vertreter der Anklage), anstelle des einzigen CSM für alle Richter;
- b) die Auslosung (anstelle der Wahl) ihrer Mitglieder, mit unterschiedlichen Modalitäten für Richter und „politische“ Mitglieder;
- c) die Schaffung eines Obersten Disziplinargerichts nur für ordentliche Richter (wodurch den CSM die Disziplinargewalt entzogen wird).

Achtung also. Diese Verfassungsreform **führt nicht nur die „Trennung der Laufbahnen“ zwischen Richtern und Staatsanwälten ein**, wie man oft hört. **Sie macht viel mehr.**

WARUM WIR NEIN ZUR REFORM SAGEN

I. Weil sie die Autonomie und Unabhängigkeit der Justiz bedroht

Der Oberste Rat der Magistratur ist ein Organ von **verfassungsrechtlicher Bedeutung** (d. h. in der Verfassung vorgesehen), das die Autonomie und Unabhängigkeit der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit gewährleistet. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus Richtern (den „Togati“) und zu einem Drittel aus Rechtsanwälten und Rechtsprofessoren (den „Laien“) zusammen, die jeweils von den Richtern und vom Parlament gewählt werden.

Die Verfassungsväter und -mütter haben dem CSM die Befugnis übertragen, Richter zu ernennen, zu versetzen, zu befördern und mit Disziplinarstrafen zu belegen: Sie sagten, diese Befugnisse seien wie vier „Nägel“, die eingeschlagen worden seien, um die Autonomie und Unabhängigkeit der Justiz zu festigen und sie vor jeglicher Einmischung zu schützen.

Diese Reform verändert jedoch das Verfassungsmodell des CSM. Sie „zerlegt“ den CSM nicht nur in drei Organe (einen CSM für Richter, einen für Staatsanwälte und einen Obersten Disziplinargerichtshof), sondern verändert auch die Natur und die Befugnisse der neuen CSM. **Auf diese Weise verändert sie grundlegend das in unserer Verfassung festgelegte Gleichgewicht zwischen den Gewalten**, insbesondere zwischen der Judikative (ausgeübt von den Richtern), der Exekutive (der Regierung) und der Legislative (das Parlament).

Mit einem Wort: In der Verfassung steht weiterhin (Art. 104), dass „die Justiz eine autonome und von jeder anderen Gewalt unabhängige Ordnung darstellt“, aber die Reform hat die Säulen, die dieses heilige Prinzip schützen, zerstört.

Wie?

- Die Reform **entzieht den Richtern die Möglichkeit, ihre Vertreter zu wählen**, die nun durch Losverfahren bestimmt werden. Damit wird den Richtern – und nur ihnen unter allen Bürgern! – die Möglichkeit genommen, die Personen zu wählen, die sie für am besten geeignet und kompetent halten, sie zu vertreten und ihr Berufsleben zu verwalten.

- Die Reform schafft ein starkes Ungleichgewicht zwischen den „Richtern“ und den „Laien“, die politisch ernannt werden: Die Richter werden durch reine Auslosung ausgewählt, die „Laien“ hingegen werden aus einer vorab ausgewählten Liste von Abgeordneten (parlamentarische Mehrheit) ausgelost: faktisch eine Scheinauslosung.
- Die Reform **entzieht dem CSM die Disziplinalgewalt**, eine der vier Säulen zum Schutz seiner Unabhängigkeit und Autonomie.
- Schließlich überträgt die Reform die Disziplinalgewalt auf ein **Oberstes Gericht**, dessen Zusammensetzung im Vergleich zum alten CSM den Anteil der Richter verringert. Die größten Bedenken hinsichtlich dieses neuen Gremiums betreffen die Richterkollegien, die innerhalb des Obersten Gerichtshofs gebildet werden, um einzelne Fälle zu beurteilen. Diese Kollegien werden nach noch zu definierenden Modalitäten gebildet: Bislang sieht das Gesetz nur vor, dass die Richter in ihnen „vertreten sein werden“ – aber es sagt nichts darüber aus, in welcher Anzahl und in welchem Verhältnis. Eine politische Mehrheit könnte beispielsweise ein Gesetz erlassen, wonach ihre eigenen Vertreter in der Mehrheit über den Richter entscheiden. **Die Gefahr von Druck, Einmischung und Einschüchterung** besteht also. Außerdem ist für die Urteile des Obersten Gerichtshofs keine Berufung vor dem Kassationsgericht vorgesehen, sondern nur eine Berufung vor einem anderen Kollegium des Obersten Gerichtshofs selbst.

II. Weil sie die Probleme der Justiz, die die Bürger belasten, nicht löst (im Gegenteil, sie verschwendet Ressourcen, weil sie die Kosten vervielfacht!)

Die Reform trägt nichts dazu bei, die wirklichen Notfälle und die vielen Missstände zu beheben, unter denen die italienische Justiz leidet. Lange Wartezeiten, Personalmangel und fehlende Ressourcen, komplizierte Bürokratie und Sprache... Die Unzufriedenheit der Bürger rührt vor allem von diesen Problemen her, die unverändert bleiben werden. Es muss klar sein, dass eine Zustimmung zur Reform nicht zu einer effizienteren und bürgernäheren Justiz führen wird. Darüber hinaus verdreifacht die Ersetzung des alten, einzigen CSM durch drei unabhängige Gremien die Kosten und verschwendet Ressourcen, die sinnvollerweise in die Verbesserung der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte investiert werden könnten.

III. Warum die Trennung der Laufbahnen von Richtern und Staatsanwälten die öffentliche Anklage „verfälschen“ kann (ohne die Garantien für Angeklagte und Verdächtige wesentlich zu erhöhen)

Heute werden Richter und Staatsanwälte gemeinsam ausgebildet und legen gemeinsam die Prüfung ab, **die Laufbahn ist eine, dann übernehmen sie unterschiedliche Funktionen**, als Richter oder Staatsanwalt. **Sie können nur einmal von einer Funktion zur anderen wechseln**, und dafür müssen sie sogar in eine andere Stadt oder Region umziehen. Das kommt fast nie vor (im Jahr 2024 gab es nur 42 Wechsel bei fast 9.000 Richtern und Staatsanwälten, also 0,4 %). Es besteht also de facto bereits eine Trennung der Funktionen.

Der hohe Prozentsatz an Verfahren, die mit einem Freispruch enden (d. h. der Richter lehnt die Anträge der Staatsanwaltschaft ab), zeigt, dass der Richter mit diesem System bereits „unparteiisch und unabhängig“ ist, wie es die Verfassung (Art. 111) vorsieht, und der Staatsanwaltschaft nicht nur deshalb Recht gibt, weil sie „Kollegen“ sind.

Neben ihrer Karriere **teilen die Richter auch die gleiche Rechtskultur**: Konkret teilen Richter und Staatsanwaltschaft eine öffentliche Funktion, der Staatsanwalt muss nicht „gewinnen“, sondern muss auch nach entlastenden Beweisen für den Angeklagten suchen. **Dies ist eine Garantie zum Schutz von Verdächtigen und Angeklagten** (der Anwalt hingegen, der eine private Partei ist, muss nicht auch nach belastenden Beweisen suchen).

Was kann bei getrennten Laufbahnen passieren? Wenn der Staatsanwalt einfach eine der Verteidigung gegenüberliegende Partei wird, muss er sich nicht mehr um die Suche nach der Wahrheit kümmern, sondern nur noch um eine Verurteilung. Dies macht Angeklagte, die sich keine teuren Verteidiger leisten können, verwundbarer.

Man läuft Gefahr, einen „Superpolizisten“ als Staatsanwalt zu haben, sagen einige, der gegenüber den Schwachen stärker und gegenüber den Starken schwächer ist, weil er (aus den oben genannten Gründen) leichter zu beeinflussen ist.

IV. Aufgrund der Art und Weise, wie die Reform verabschiedet wurde (die das Gegenteil von dem ist, was die Verfassung empfiehlt)

Die Verfassung sieht die Möglichkeit von Änderungen vor, aber auch ein komplexes Verfahren, um **eine breite Zustimmung und eine ausgedehnte Bedenkzeit** sowohl im Parlament als auch in der Gesellschaft zu fördern (zum Beispiel sind vier statt zwei parlamentarische Zustimmungen erforderlich, und zwischen diesen müssen zwingend drei Monate liegen, damit innerhalb und außerhalb des Plenarsaals diskutiert werden kann). **Genau das Gegenteil von dem, was geschehen ist.**

Wir sind zu einem Referendum aufgerufen, weil die Reform nicht die Zustimmung von zwei Dritteln des Parlaments erhalten hat. Da es keine breite Zustimmung gab, wollte die Regierung, anstatt die Diskussion zu fördern, mit einem „abgeschirmten“ Verfahren allein vorgehen: Nach der ersten Zustimmung war es nicht möglich, für die drei weiteren vorgesehenen Abstimmungen Änderungsanträge einzureichen. Am Ende stand derselbe Text, mit dem der Genehmigungsprozess begonnen hatte. Es ist das erste Mal in der Geschichte der Republik, dass eine Verfassungsreform auf diese Weise verabschiedet wurde. Ein überstürztes und „geschlossenes“ Verfahren, das genau das Gegenteil von dem ist, was sich die Väter und Mütter der Verfassung gewünscht hatten.

V. Weil öffentliche Erklärungen der Regierung die Sorgen um die Unabhängigkeit und Autonomie der Justiz bestätigen (und verschärfen)

Seit vielen Monaten **greift die Regierung die Arbeit der Justiz an und äußert Ungeduld gegenüber der Kontrolle der Rechtmäßigkeit.** So sprach beispielsweise die Ministerpräsidentin von der Notwendigkeit, die „Einmischung“ der Justiz in die Entscheidungen der Politik zu stoppen (in Bezug auf die obligatorischen Kontrollen des Rechnungshofs, der die mit den Steuergeldern der Bürger eingenommenen Gelder schützt). Sie sagte auch, dass die Justiz oft „die Arbeit der Sicherheitskräfte zunichte macht“, und erwähnte Fälle, in denen Richter eingegriffen und Haft-, Inhaftierungs- oder Ausweisungsmaßnahmen aufgehoben haben, indem sie die bestehenden Gesetze zum Schutz der Bürger angewandt haben. Justizminister Nordio beklagt sogar, dass die Führer der Opposition „sehr wohl wissen, wie sehr die Souveränität der Politik angesichts der Einmischung der Staatsanwaltschaft eingeschränkt wurde“, und wirft ihnen vor, dass sie durch ihren Widerstand gegen die Reform „ihre Handlungsfreiheit von morgen gefährden“.

Aber die **Unabhängigkeit der Justiz** dient gerade dazu, dass die Judikative **die Exekutive einschränken und überwachen kann, dass sie die Gesetze zum Schutz aller Bürger einhält. Sie ist einer der Grundpfeiler liberaler Demokratien, der nicht zufällig heute in vielen Ländern, in Europa und weltweit, angegriffen wird. Andernfalls gilt das Gesetz nicht für alle gleichermaßen.**

